



der Vorlage beigefügt und führten zu dem Beschluss die Planungsarbeiten um den Neubau einer Zweifeld Halle zu erweitern und die sonstigen Planungsmaßnahmen unverändert fortzusetzen. Finanzielle Grundlage für die Entscheidung war die Kostenschätzung vom 14.08.2023. Diese endete bei Baukosten von 10.443.230,50 € netto.

Im Rahmen der bislang geführten Diskussionen und Beschlüssen wurde immer auf die Förderung des Landes Niedersachsen und im Falle der Turnhalle auf das beantragte Förderprogramm SJK und die dadurch in Teilen mögliche Refinanzierung hingewiesen und gebaut.

Nunmehr stellt sich seit Dezember des Jahres 2023 die Förderkulisse so dar, dass das Land Niedersachsen bis zu 85 % der Maßnahmenförderung auf einen je Schulträger festgelegten Höchstbetrag bis zum 31.10.2025 deckelt. Im Falle der Samtgemeinde Heeseberg wären dies 118.138,57 € Zuwendung bei einem durch die Samtgemeinde Heeseberg zu erbringenden Eigenanteil von 20.847,98 €. Hierzu müsste die Samtgemeinde vorweg den Antrag auf Genehmigung einer Ganztagschule bei der Landesschulbehörde stellen und in diesem zusichern, dass der Schulträger die Ganztagschule mit der notwendigen Einrichtung ausstattet und diese ordnungsgemäß unterhält. Der Schulträger stellt zudem im Rahmen seiner Zuständigkeit die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sicher und trägt die anfallenden Kosten. Dafür erhält der Schulträger die 118.138,57 € Fördermittel. Welche dauerhaften Folgekosten aufgrund dieses Antrages entstehen kann nicht beziffert werden.

Das Programm SJK wurde im Rahmen der Haushaltsplanungen des Bundes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes reduziert. Hinsichtlich unseres Antrages auf Fördermittel gibt es keinen neuen Sachstand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wir hier nicht zum Zuge kommen werden.

Im Fazit bedeutet dies, dass die Samtgemeinde Heeseberg für die geplanten Investitionen keine Unterstützung seitens der Bundes- und Landespolitik zu erwarten hat. Diese Situation wurde bei der Planung des Haushalts der Samtgemeinde Heeseberg berücksichtigt. Es wurde schon aus Gründen der Haushaltswahrheit die komplette Investition im Haushalt abgebildet und von der finanziellen Kommunalaufsicht genehmigt.

Der Fachbereich III bittet den Rat bei der Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung folgende Faktoren zu berücksichtigen.

1. Anders als bislang seitens Bundes- und Landespolitik kommuniziert, handelt es sich mitnichten um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Schule welcher sich gegen den Schulträger richtet. Vielmehr wurde seitens der Legislative der Rechtsanspruch im Sozialgesetzbuch VIII verankert und richtet sich explizit gegen den Träger der überörtlichen Jugendhilfe. Dies ist der Landkreis Helmstedt. Gemäß § 24 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein

bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Grundsätzlich hat der Landkreis somit zur Sicherstellung des Anspruches die Möglichkeit auf eine Ganztagschule zurückzugreifen, weil seitens des Kultusministeriums klar kommuniziert wurde, dass kein Landkreis selbstständig die Betreuung in diesem Umfang erbringen kann. Gleichzeitig bleibt er bis auf eine Schließzeit von 4 Wochen jährlich für die Ferienbetreuung zuständig, denn diese wird auch im Ganztage nicht von den Schulen erbracht. Die Landkreise stehen somit vor erheblichen Investitionen um dem Rechtsanspruch Genüge zu tun. Absehbar werden die ab 2026 erwartbaren Klageverfahren betroffener Eltern zu einer ähnlichen Situation wie in der Kindertagesbetreuung führen. Hier muss der Anspruchsgegner entweder für Betreuungsmöglichkeiten sorgen oder den Verdienstausschlag zahlen. Vorliegend würde dies wohl sehr kurzfristig zu einer Erhöhung der Kreisumlage führen und somit wiederum den Haushalt der Samtgemeinde belasten. Dieser Zustand würde dann bis zur Schaffung geeigneter Betreuungsangebote anhalten.

2. Die bisherigen Planschritte haben in Bezug auf die Turnhalle und auf die Sanitärbereiche ergeben, dass beides nicht wirtschaftlich instandsetzbar ist. Dies gilt umso mehr bei einem notwendigen Ersatz der Heizungstechnik oder ähnlichen Szenarien welche uns in das Gebäudeenergiegesetz fallen lassen. Zudem können ab dem nächsten Schuljahr, welches von der Schülerzahl gut zweizügig besetzt sein wird, keinerlei Raumkapazitäten für eine Horteerweiterung o.ä. bereitgestellt werden. Die Grundschule Heeseberg ist somit bei Beendigung der Maßnahmen aussaniert. Insbesondere für die Turnhalle würde dies absehbar aufgrund des fehlenden Unfallschutzes und der anderen bekannten Mängel nunmehr eine Sperrung bedeuten.

3. Das beauftragte Planungsbüro hat einen sogenannten Stufenvertrag. Dieser umfasst aktuell die Leistungsphasen 1-4 also Planung bis zur Genehmigungsreife. Diese wird ab Antragstellung zur Baugenehmigung als erfüllt zu gelten haben. In dieser Phase befinden wir uns jetzt. Die Leistungsphasen 5-9 also Ausführungsplanung, Vergabe und Bau müssen separat beauftragt werden. Eine Nichtbeauftragung führen zu dem Verlust des Planungsbüros in Zeiten wo z.B. Städte wie Braunschweig und Helmstedt aber auch andere kreisangehörige Kommunen mit gleich gelagerten Projekten und Investitionen auf den Markt drängen. Eine kurz- oder mittelfristige Weiterführung oder Wiederaufnahme der Planungen scheiden somit aufgrund der dann notwendigen neuerlichen Vergabe aus.

Samtgemeindeausschuss und Samtgemeinderat werden gebeten, gemäß der Vorlage und dem Beschlussvorschlag zu beraten und zu entscheiden.